

Österreichische Karting Staatsmeisterschaft 2017

Standard-Ausschreibung

Veranstalter und Organisation:

Laa/Zettling: Styriakarting-Motorsportklub
Industriestraße 39, A-8401 Zettling
Rechnitz: Kart Division Müllner KG
Promenadestrasse 34, A-1220 Wien
Pachfurth: Cart Performance
Freizeitzentrum 1, A-2471 Pachfurth

Ansprechpartner:

Kart Division Müllner KG
Promenadestrasse 34
A-1220 Wien
Osmunde Dolischka: +43 664 4135091
Martin Müllner: +43 664 5157583
http: rmc-austria.racing
mail: office@kd2000.at

Inhaltsverzeichnis

Divisionen / Klassen	3
Nenngeld	3
Ausschreibung und Reglement	4
1.) Termine	4
2.) Status der Veranstaltungen/Bewerbe/Teilnahmebedingungen	4
3.) Versicherungen	4
4.) Fahrzeuge und Ausrüstung; Sicherheit	5
5.) Strecke	5
6.) Veranstaltungsablauf	5
7.) Allgemeine Auslegungen des Reglements	5
7.1) Tankvorgang / Kraftstoff	6
7.2) Boxengasse	6
8.) Technisches Reglement	6
8.1) Reifen und Felgen.....	6
8.2) Chassis.....	6
8.3) Bremsanlage.....	6
8.4) Motor und Anbauteile.....	7
8.5) Technische Überprüfungen.....	7
8.6) Gewicht.....	7
8.7) Frontspoiler.....	7
8.8) Zusätzliche Bestimmungen.....	7
9.) Start	8
10.) Parc fermé	8
11.) Disziplin	8
12.) Proteste	9
13.) Wertung der Rennen	9
14.) Haftungsausschluss	9
15.) Schiedsvereinbarung	10
16.) Ergänzende Hinweise	11

Divisionen / Klassen:

- Div. I: KZ2 (Startnummern 01 - 99)
- Österreichische Karting Staatsmeisterschaft 2017
- Gesamtgewicht: 175 kg, Bestimmungen laut CIK
- Div. VI: KZ2 Masters (Startnummern 801 – 899)
- Österreichischer Ehrenpreis der Karting Kommission 2017
- Gesamtgewicht: min 178 kg
- Div. VII: OK Junior (Startnummern 701 - 799)
- Österreichische Junioren Karting Staatsmeisterschaft 2017
- Gesamtgewicht: 140 kg, Bestimmungen laut CIK

(Reglements der Div. II – V siehe Ausschreibung zum meisterschaftsähnlichen Bewerb RMC Austria 2017, OSK-genehmigt unter SE 16/2017).

Nenngeld 2017:

Tagesnennung: € 170.- (inkl. Tagesticket)
bis 7 Tage vor der Veranstaltung am Konto

Nennung zum 2. Nennschluss (Veranstaltungstag): € 200.- (inkl. Tagesticket)

Nennformular ausschließlich auf www.rmc-austria.racing ausfüllen.

Bankkonto:
Oberbank
RMC Austria
IBAN: AT21 1500 0042 0108 8939
BIC: OBKLAT2L

AUSSCHREIBUNG UND REGLEMENT

Die Veranstaltung wird gemäß den Bestimmungen des Nationalen Sportgesetzes der AMF, der Ausschreibung der Österr. Karting-Staatsmeisterschaft 2017 und der vorliegenden Veranstaltungsausschreibung ausgetragen. Darüber hinaus wird für die jeweilige Klasse die Bestimmung der CIK, sowie allfälliger Durchführungsbestimmungen zugrunde gelegt.

Etwaige Änderungen zu diesen Bestimmungen und Reglements erfolgen laut den internationalen und nationalen Sportgesetzen und werden in Form von Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

KZ2 Reglement lt. CIK

1.) Termine/Strecken

22./23. April 2017

Zettling bei Graz, Stmk.

01./02. Juli 2017

Rechnitz, Bgld

16./17. September 2017

Speedworld Pachfurth bei Bruck, Strecke 3, NÖ

2.) Status der Veranstaltungen/Bewerbe/Teilnahmebedingungen

Div. I = Österreichische Karting Staatsmeisterschaft 2017

Div. VI = Österreichischer Ehrenpreis der Karting Kommission 2017

Teilnahmeberechtigt sind Lizenznehmer der AMF.

Teilnehmer in der ÖM (Div. I) müssen Lizenzinhaber von nationalen oder internationalen Karting Lizenzen der AMF oder einer ASN der FIA-Zone Zentraleuropa sein, Teilnehmer in der Division VI zumindest Inhaber von AMF-Nationale Lizenzen sein.

Tageslizenznehmer sind zugelassen – betr. Ausstellung von Tageslizenzen siehe www.austria-motorsport.at

Diese Rennen sind auch für FahrerInnen mit Lizenzen und Startgenehmigungen anderer Föderationen offen.

Klassen und Alter:

Division I KZ2, Geburtsjahrgänge bis 2002

Division VI KZ2 Masters, Geburtsjahrgänge bis 1982

Division VII OK Junior, Geburtsjahrgänge: 2003 bis 2005

Zusatz:

Für Teilnehmer unter 18 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten eine Fahrtauglichkeits- bzw. Einverständniserklärung unterschreiben.

Der Veranstalter bzw. die Rennleitung behalten sich vor, Teilnehmer bzw. deren Begleitpersonen (Betreuer, Mechaniker, ...), entsprechend den Bestimmungen des NSG auszuschließen bzw. die Annahme der Anmeldung zu verweigern, ohne dass daraus Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden können.

3.) Versicherungen

Die Fahrer sind über ihre Lizenzen entsprechend den Vorgaben der AMF unfallversichert. Der Veranstalter schließt darüber hinaus eine Veranstalterhaftpflichtversicherung und eine Funktionärsunfallversicherung entsprechend den Bestimmungen der AMF ab.

4.) Fahrzeuge und Ausrüstung; Sicherheit

Die Karts (Chassis) und Motoren müssen den technischen Reglements ihrer Serien entsprechen (siehe technische Reglements der AMF und CIK, RMC).

Helme müssen den Vorgaben der AMF entsprechen; offene Helme sind nicht erlaubt (www.austria-motorsport.at).

Die Bekleidung muss den gesamten Körper, sowie Arme und Beine jederzeit bedecken, Handschuhe müssen getragen werden und Schuhe müssen die Knöchel bedecken.

Div. I + Div. VI: Overalls siehe OSK-Reglement 2016 unter www.austria-motorsport.at

► In allen Klassen müssen

- die hinteren Auffahrschutz-Vorrichtungen verwendet werden.

- ein umfassender Schutz vorhanden sein. Außerdem muss ein wirksamer Seitenschutz gewährleistet sein.

- Rippenschutz ist für alle Fahrer empfohlen.

5.) Strecken

Siehe Art. 1.

6.) Veranstaltungsablauf

Es sind pro Division ein Warm Up und mindestens 10 Minuten Zeittraining vorgesehen (Detailzeitplan wird vom Veranstalter vor dem Nennschluss erstellt und veröffentlicht).

Im Zeittraining werden die schnellsten Rundenzeiten innerhalb dieses Trainings ermittelt.

Startaufstellung Rennen 1: in jeder Division gem. dem Ergebnis des Zeittrainings.

Startaufstellung Rennen 2: in jeder Division gem. dem Zieleinlauf vom Rennen 1.

Renndistanz (pro Division) und sonstiger Ablauf der Rennen: siehe Detailzeitplan.

7.) Allgemeine Auslegungen des Reglements

Alles was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten!

► Missachtung der Vorschriften bzw. Fehlverhalten wird gemäß den Bestimmungen der Reglements und des NSG der AMF durch die Rennleitung bzw. die Sportkommissare geahndet und kann bis zur Disqualifikation des Teilnehmers/Bewerbers führen.

NSG der AMF ist unter www.austria-motorsport.at veröffentlicht.

RMC ist unter www.rotax-kart.com/Max-Challenge/MAX-Challenge/Regulations veröffentlicht.

► Es ist ausdrücklich erlaubt, nach den Rennen, noch bevor der Fahrer abgewogen wird, Flüssigkeit zu sich zu nehmen (**max. 0,5 Liter Flasche**). Die Flüssigkeit darf aber nicht über den Fahrer gegossen werden (z.B. zur Kühlung).

► Kinder, Angehörige, sonstige Personen, die dem Starter zugeordnet werden können, sowie Tiere jeglicher Art dürfen nicht in den Rennstreckenbereich / Vorstart- / Parc-Ferme Bereich mitgenommen werden. Wird von einem Bewerber oder Begleitpersonen gegen diese Vorschrift verstoßen, so kann eine Strafe gegen den Fahrer / Bewerber ausgesprochen werden.

7.1) Tankvorgang / Kraftstoff

► Jedem Fahrer wird ein geeigneter Feuerlöscher im Fahrer-/Bewerberzelt vorgeschrieben (siehe auch Art. 15 Allgemeines).

► Der Kraftstoff muss vom jeweiligen Veranstalter bezogen werden. Es wird ausschließlich handelsüblicher Kraftstoff mit max. 95 Oktan verwendet. (kein BIO-Kraftstoff). Das Mischverhältnis und die Marke des 2-Takt-Öles sind freigestellt.

Für Kontrollen müssen zu jedem Zeitpunkt mindestens 3 l Kraftstoff im Tank vorhanden sein (Klassen 60 – 85 ccm = mindestens 0,9 l).

7.2) Boxengasse

Der Fahrer muss das Kart beim Einfahren in die Boxengasse vor der Waage zum Stillstand bringen. Beim Einfahren in die Boxengasse gilt Schrittempo! (Der Fahrer muss im Notfall sofort zum Stillstand kommen können).

Die Boxengasse ist zu jedem Zeitpunkt unbedingt freizuhalten. Missachtung kann auch hier durch die Sportkommissare bestraft werden.

8.) Technisches Reglement

Alles was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten!

► Missachtung des technischen Reglements wird gemäß den AMF – Bestimmungen durch die Rennleitung bzw. die Sachrichter geahndet und kann bis zur Disqualifikation des Fahrers durch die Sportkommissare - von der Veranstaltung - führen (die Einhaltung der technischen Vorgaben kann jederzeit überprüft werden).

► Ein rechtskräftig mit Disqualifikation oder Enthebung geahndeter Verstoß gegen die für das betreffende Fahrzeug geltenden technischen Bestimmungen, wird für den Fahrer und auch Beifahrer in der Jahreswertung der AMF wie folgt berücksichtigt:

- Beim ersten Verstoß in der laufenden Saison werden keine Punkte vergeben (ein solches Resultat kann nicht als Streichresultat herangezogen werden).
- Beim zweiten Verstoß in dieser Saison erfolgt die Streichung aus der betreffenden AMF-Wertung.

Dasselbe gilt, wenn eine Überprüfung des Fahrzeuges nicht ermöglicht wurde.

► Messgeräte zur Kontrolle werden vom Veranstalter bzw. der AMF gestellt.

8.1) Reifen und Felgen

Für alle Klassen gilt:

Ab Beginn des Zeittrainings dürfen nur mehr CIK-homologierte Slick-Reifen verwendet werden. Reifen, deren Homologation vorher abgelaufen ist, sind, außer im freien Training, nicht mehr zulässig.

Es dürfen 4 Reifen verwendet werden + 1 Ersatz-Reifen!

- ▶ Wet Race wird vom Rennleiter ausgesprochen und erlaubt die Verwendung von Regenreifen. (CIK Reglement 2017)
- ▶ Die Fahrer tragen selbst Sorge, eine ausreichende Anzahl an Reifen bereit zu haben, um die Rennen bestreiten zu können. Das gilt auch für Regenreifen.
- ▶ Die Behandlung der Reifen (z.B. durch Weichmacher, Reifenwärmer) ist nicht gestattet.

Für Fahrzeuge der Division I / KZ2 und Division VII / OK Junior der Karting-ÖM 2017 sind ausschließlich die folgenden Reifen zugelassen:

MG FZ-MEDIUM-Yellow Front, Dimension: Front 4.5

MG FZ-MEDIUM-Yellow Rear, Dimension: Rear 7.1

8.2) Chassis

Das Chassis ist freigestellt. Max. Breite an der Hinterachse: 1400mm in allen Divisionen.

Gültige und abgelaufene CIK Homologationen sind erlaubt.

Das Chassis muss den Sicherheitskriterien der AMF entsprechen.

Während dieses Renntages ist jeweils nur die Verwendung von einem Chassis erlaubt.

8.3) Bremsanlage

- ▶ Die Bremsbeläge sind freigestellt.
- ▶ Vorderradbremosen sind in der Division I und VI vorgeschrieben.
- ▶ Sollte die Bremsanlage nicht in funktionstüchtigem Zustand sein, wird dem Fahrer der Start nicht erlaubt.
- ▶ Zusätzlich zum Bremsgestänge ist ein Sicherungsseil einzubauen.

8.4) Motor und Anbauteile

- ▶ Bei allen Maßen gelten die Messtoleranzen lt. CIK / FIA.

Motoren müssen in allen Belangen den CIK-Bestimmungen entsprechen:

Division I KZ2: lt. Homologation und CIK

Division VI KZ2 Masters: lt. Homologation (auch abgelaufen) und CIK

Div. VII OK Junior: lt. Homologation und CIK

Div. I und VI: Angelehnt an die internationale Division KZ2 sind in diesen Divisionen ausnahmslos Vergaser der Marke Dell'Orto VHS 30 CS zugelassen. Zündunterbrecher sind bei manueller Schaltung verboten.

8.5) Technische Überprüfungen

Die Technischen Kommissare können jederzeit Motoren, Fahrzeuge und Ausrüstung überprüfen.

Technische Sachrichter: Diese werden am Renntag bekannt gegeben.

Eine Zylinderkopfschraube und der Zylinderkopf müssen je eine Bohrung von 3 mm aufweisen, damit Plombendraht / Schnur mit einer Länge von 10 cm angebracht werden kann.

Im Kart-Sport sind Bewerber und Fahrer verpflichtet, gegebenenfalls erforderliche Homologationsblätter bereit zu halten und auf Verlangen vorzuweisen. Kann ein solches Homologationsblatt nicht vorgelegt werden, treffen die daraus entstehenden Nachteile den betreffenden Bewerber bzw. Fahrer.

8.6) Gewicht

Das Mindestgewicht von Kart und Fahrer (zusammen gewogen) muss zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung eingehalten werden.

Gewichtslimit in den Divisionen:

Division I KZ2 : 175 kg

Division VI KZ2 Masters : 178 kg

Division VII OK Junior: 140 kg

Es werden bei jedem Rennen Gewichtskontrollen durchgeführt. Ein Hinzufügen von Ballast zum Fahrer ist nicht zulässig. Untergewicht wird mit Wertungsverlust geahndet.

8.7) Frontspoiler

Das CIK-FIA Frontverkleidungs-Befestigungssystem-Montagesatz CIK ist vorgeschrieben.

Der Teilnehmer(Fahrer/Mechaniker) betritt zum Qualifying, zu den Heats und Rennen den Vorstartbereich mit dem Kart und mit demontierter Frontverkleidung. Erst auf Anordnung eines Offiziellen wird die Frontverkleidung mit dem Montagesatz innerhalb des Vorstartbereichs montiert. Nach dem jeweiligen Wettbewerbssteil kontrolliert ein Technischer Kommissar oder ein Beauftragter (als Sachrichter benannt, gegen dessen Feststellung kein Protest eingebracht werden kann) unmittelbar vor der Wiegeprozedur das Kart hinsichtlich der Position der Frontverkleidung. Jedes Kart, an dem sich die Frontverkleidung nicht in der korrekten Position befindet, wird der Rennleitung gemeldet. Ein solcher Verstoß führt ohne weitere Untersuchung zu einer Zeitstrafe für den entsprechenden Fahrer (3 Sek. bei einer Seite, 5 Sek., wenn beide Seiten nicht in der korrekten Position sind). Sollte ein Versuch erfolgen eine verschobene Frontverkleidung wieder in die ursprüngliche Position zu drücken, wird dies ausnahmslos mit der sofortigen Disqualifikation von der gesamten Veranstaltung geahndet.

Falls eine davon unabhängige Untersuchung eines Vorfalles erfolgt, bei dem der von einer solchen Zeitstrafe betroffene Fahrer als Verursacher des Vorfalles festgestellt wird, kann der Sportkommissar diese Zeitstrafe auch erhöhen.

8.8) Zusätzliche Bestimmungen

Die Teilnahme an der Veranstaltung (also auch bereits am freien Training) ist erst nach der erfolgten techn. Abnahme zulässig. Werden bei der techn. Abnahme Mängel aufgezeigt, ist deren Behebung noch vor dem freien Training durchzuführen und das Kart nochmals dem Techn. Kommissar vorzuführen.

9.) Start

► In den Divisionen I und VI erfolgt stehender Start.

Die Fahrer(innen) nehmen nach max. 2 Einführungsrunden ihren Platz in der Startaufstellung ein. Nach Stillstand des letzten Fahrzeugs wird die Ampelreihe eingeschaltet. Bei Erlöschen des roten Lichtes erfolgt der Start. In den 2 Einführungsrunden sind Start-Simulationen verboten. Der/die Fahrer(in) muss seine/ihre von ihm /ihr erreichte Startposition einnehmen. Der/die Fahrer(in) muss sich auf seinem/ihrer Startplatz, gerade, parallel zur Fahrbahn, jedoch keinesfalls schräg platzieren. Dabei muss er/sie genau hinter seinem/ihrer Vordermann in dem dafür vorgesehenen Startbereich zum Stehen kommen. Fahrer/innen die schräg oder seitlich versetzt zur Startaufstellung starten, werden mit einer 20 Sekunden Frühstart - Zeitstrafe bestraft. Diese kann dem/der Fahrer(in) während des Rennens vom Rennleiter gezeigt, oder nach Rennende ausgesprochen werden.

► Bei Fehlstart kann dem/r Fahrer(in) sein/ihr Vergehen während des Rennens angezeigt werden, ohne dass der Lauf abgebrochen wird (Frühstartvergehen kann vom Rennleiter auch nach dem Rennen ausgesprochen werden). Der/die betroffene Fahrer(in) kann mit einer Zeitstrafe von 10 – 20 Sek., zusätzlich zur Laufzeit, bestraft werden. Sollte ein/e Fahrer(in) die Piste verlassen, muss er/sie dort wieder zurückkehren, wo er/sie diese verlassen hat, andernfalls wird die Disqualifikation ausgesprochen. Bei geringfügigem Verlassen der Rennstrecke kann durch den Sportkommissar ersatzweise eine Zeitstrafe verhängt werden.

► Bei Rennabbruch gilt folgende Regel: Bei Abbruch bis zu 60 Prozent der gefahrenen Distanz, wird das Rennen als neues Rennen „Neu“ gestartet. (Tanken erlaubt; Start 15 Minuten nach dem Abbruch.)

Ab 60 Prozent absolvierter Distanz wird das Rennen entsprechend der letzten Zieldurchfahrt vor dem Abbruch gewertet.

10.) Parc fermé

Der Parc fermé ist ein für alle FahrerInnen gesperrter Bereich der Strecke und darf nur auf Anweisung der Rennleitung betreten werden. Im Parc fermé steht das Kart dem Fahrer nicht zur Verfügung. Arbeiten im dortigen Bereich dürfen nur auf Anweisung der Rennleitung und im Beisein von offiziellen Funktionären durchgeführt werden.

Während der Protestfrist müssen die betroffenen Karts im Parc fermé abgestellt verbleiben.

11.) Disziplin

- ▶ Das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen ist am Veranstaltungsgelände untersagt (Ausnahme die Organisation). Allen Bewerbern/Innen obliegt die Verantwortung für alle, sich gemeinsam mit ihm/ihr, am Veranstaltungsgelände aufhaltenden Personen.
- ▶ Außerhalb der Rennstrecke und auf den Zufahrten zur Rennstrecke ist das Fahren mit dem Kart verboten.
- ▶ Fahren gegen die Fahrtrichtung wird mit Ausschluss bestraft.
- ▶ Im Falle eines Defektes hat der/die FahrerIn sein/ihr Kart UNVERZÜGLICH in einen Sicherheitsbereich abseits der Rennstrecke zu bringen, andernfalls das Vergehen durch die Rennleitung geahndet wird.
- ▶ Flaggensignale der Rennleitung bzw. der Streckenposten sind besonders zu beachten. Bei Nichtbeachtung der Flaggensignale muss der/die FahrerIn mit einer Bestrafung und im Wiederholungsfall mit einem Ausschluss von der Veranstaltung rechnen. Schnelleren Fahrern(innen) sollte in jedem Fall Platz gemacht werden (bei Übertourung angezeigt durch Blaue Flaggen).
- ▶ Die Team / Bewerberführung verpflichtet sich, die Bedeutung aller Flaggensignale jedem/r einzelnen Fahrer(in) zur Kenntnis zu bringen.

- ▶ Im Parc ferme und im Bereich der technischen Abnahme gilt absolutes Rauchverbot.
- ▶ Das Entfernen von Ergebnislisten von der offiz. Aushangtafel ist verboten und wird geahndet.
- ▶ Die Fahrerlagerein- und Ausfahrt ist als solche gekennzeichnet und ist dementsprechend zu benutzen, Arbeiten am Kart in diesem Bereich sind verboten. Verstöße werden geahndet und im Wiederholungsfall mit Ausschluss bestraft. Der Sportkommissar ist berechtigt, allenfalls über Vorschlag des Rennleiters, Teilnehmer/Innen zu verwarnen, mit Geldstrafen zu belegen oder auszuschließen.
- ▶ Die Teilnehmer(innen)/Fahrer(innen) und Bewerber(innen) an der Veranstaltung erkennen diese Ausschreibung mit Abgabe ihrer Nennung unwiderruflich an und verpflichten sich zur Einhaltung und Beachtung der vorgegebenen Reglements. Bei Fehlverhalten eines Mechanikers/Betreuers bzw. Bewerbers oder auch eines/r Begleiters/Begleiterin, kann gegen den, mit der Person in Verbindung zu bringenden Fahrer, eine Strafe in Form eines Reugeldes ausgesprochen werden, bzw. durch die Sportkommissare Strafen ausgesprochen werden.
- ▶ Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für alle Fahrer Pflicht. Die 3 Erstplatzierten der Tageswertung erhalten jeweils einen Pokal. Sie haben im Overall zu erscheinen.

12.) Proteste

sind entsprechend dem NSG, frist- und formgerecht bei der Rennleitung einzureichen!
Die Protestgebühr beträgt 250.- Euro und wird rückerstattet, falls dem Protest stattgegeben wird.

13.) Wertung der Rennen

Sieger der einzelnen Rennen ist der/die FahrerIn, welche/r die vorgeschriebene Rundenzahl in der kürzesten Zeit zurückgelegt hat. Alle nach ihm/ihr die Ziellinie passierenden FahrerInnen werden ebenfalls abgewunken, ohne Rücksicht auf die Zahl der zurückgelegten Runden. Die Wertung erfolgt nach der Zahl der zurückgelegten Runden und zwar auch für jene FahrerInnen, welche die Zielflagge nicht gesehen haben. FahrerInnen mit gleicher Rundenzahl werden nach der Reihenfolge ihres letzten Passierens der Ziellinie gewertet. Alle FahrerInnen kommen in die Wertung, welche beim Rennen auch gestartet wurden. Für die Tageswertung werden die Punkte der Läufe, addiert. Bei Punktegleichheit wird für die Tageswertung zuerst die bessere Platzierung, bei gleicher Platzierung das bessere Ergebnis im letzten Lauf herangezogen.

Punktevergabe am Renntag pro Rennen siehe Meisterschaftstext der AMF unter www.austria-motorsport.at

14.) Haftungsausschluss

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der OSK, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

15.) Schiedsvereinbarung

a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.

c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

d) Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.

e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuverufen.

f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.

g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung

h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

16) Ergänzende Hinweise:

▶ Pro Teamzelt ist ein 6 kg Feuerlöscher mit gültiger Prüfplakette offen und sofort erreichbar bereitzuhalten!

▶ Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen o. ä. hat im Schrittempo zu erfolgen, sodass Dritte nicht gefährdet, oder mehr als unvermeidbar belästigt werden. Festgestellte Zuwiderhandlungen können ohne besonderes Strafverfahren durch die Rennleitung geahndet werden. Der/die genannte Fahrer(in) trägt für sein/ihr Team dabei die volle Verantwortung.

▶ Der Veranstalter weist darauf hin, dass alle anwesenden Personen sich so zu verhalten haben, dass andere nicht mehr als unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden. Die Feststellung von grobem Unfug, kann ebenfalls zur Ahndung führen.

▶ Der Umgang mit Reinigungsmitteln, Benzin, Kaltreinigern, Ölen o. ä. hat so zu erfolgen, dass keine Bodenverunreinigung erfolgt. Für die sachgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle ist jeder selbst verantwortlich.

▶ Montagezelte und/oder Fahrzeuge dürfen nur auf Anordnung der Fahrerlageraufsicht im Fahrerlager stationiert und aufgebaut werden. Pro Fahrer(in) wird ein Platz von 9 m² zur Verfügung gestellt.

▶ Private PKWs sind ausnahmslos außerhalb des Sportgeländes zu parken.

▶ Wohnmobile und Wohnwagen dürfen grundsätzlich nur auf dem Campingplatz abgestellt werden.